Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 14.02.2017

Beschlüsse:

B SK-BB 01/16 Mitgeltende Normen für Prüflaboratorien im Sachbereich Brandschutz 1

B SK-BB 02/16 Eignungsprüfungen in Prüflaboratorien/Inspektionsstellen im Sachbereich Brandschutz 2

Kennung	Beschreibung
B SK-BB 01/16	**Mitgeltende Normen für Prüflaboratorien im Sachbereich Brandschutz**
	Abweichend von der Festlegung, künftig in den Urkundenanlagen keine „mitgeltenden Normen“ aufzuführen, ist es im Bereich Brandschutz zwingend erforderlich, die Normenreihe EN 13501 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - mit aufzunehmen, da hierin die Grundlagen für die Anwendung der Prüfungen festgelegt sind. Ist das Prüflaboratorium auch im Bereich Schienenfahrzeuge tätig, ist auch die Aufnahme der Normenreihe DIN EN 45545 – Bahnanwendungen – Brandschutz in Schienenfahrzeugen - als „mitgeltende Normen“ zulässig. Die Darstellung erfolgt entsprechend der DAkkS-Regel 79.2 SD 004 als „in Verbindung mit…“-Dokumente. <u>Sachbereich Bauprodukte/Brandschutz</u> Im Bereich der EU-BauPVO erfolgt die Aufzählung des jeweils zutreffenden Normenteils unter dem entsprechende Abschnitt: - <u>Brandverhalten (reaction to fire)</u> EN 13501-1 und/oder EN 13501-6 - <u>Feuerwiderstand (resistance to fire)</u> EN 13501-2, EN 13501-3 und/oder EN 13501-4 - <u>Verhalten bei einem Brand von außen (external fire performance)</u> EN 13501-5 Weitere „mitgeltende Normen“ werden in der Urkundenanlage nicht mit aufgeführt. <u>Sachbereich Bauwesen/Brandschutz</u> Die Aufzählung der zutreffenden Normen der Normenreihe EN 13501 und/oder der Normenreihe DIN EN 45545 erfolgt unter dem entsprechenden Abschnitt. Eine Mehrfachauflistung unter einzelnen Prüfverfahren sollte vermieden werden.

zurückgezogen am 20.12.2023

Kennung	Beschreibung
B SK-BB 02/16	**Eignungsprüfungen in Prüflaboratorien/Inspektionsstellen im Sachbereich Brandschutz**
	Der Beschluss gilt zusätzlich zur DAkkS-Regel 71 SD 0 010 und beschreibt die Anforderungen an Prüflaboratorien im Sachbereich Brandschutz zur Teilnahme an Eignungsprüfungen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen, die unter 71 SD 0 010 unter Abschnitt 3.2 festgelegt sind. Bei der Festlegung der Teil-Arbeitsgebiete können die in der DAkkS-Regel 71 SD 1 040 unter Abschnitt 3.2 definierten Prüfbereiche ➢ Primäre Brandeigenschaften ➢ Brandnebenerscheinungen ➢ Bauteilverhalten ➢ Verhalten von Komponenten herangezogen und die entsprechenden Parameter • Entzündlichkeit • Brandausbreitung • Wärmefreisetzung • Rauchgasdichte • Toxizität der Rauchgase • Feuerwiderstand [1)] zugeordnet werden. Die KBS sollte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren mindestens an einer Eignungsprüfung zu jedem Parameter [1)] teilnehmen. Eine Unterscheidung der zu prüfenden Materialien wird nicht vorgenommen. [1)] Eine Ausnahme bilden die Feuerwiderstandsversuche. Aufgrund der hohen Kosten und der Abhängigkeit des Versuchsergebnisses von der Qualität des Bauteils und der Durchführung des Aufbaus werden zu diesen Versuchen kaum vergleichende Eignungsprüfungen zwischen Laboratorien durchgeführt. Sofern für den Parameter Feuerwiderstand keine andere Eignungsprüfung im Zeitraum von 5 Jahren durch die KBS vorgenommen wird, kann alternativ ein Wandprüfofen durch das normativ beschriebene Procedere nach DIN V ENV 1363-3:1999-09 „Feuerwiderstandsprüfungen - Teil 3: Nachweis der Ofenleistung“ hinsichtlich seiner Eignung überprüft werden. Diese Überprüfung ist nach Änderungen am Wandprüfofen zu wiederholen.

zurückgezogen am 20.12.2023